

# Bekanntmachung

der Stadt Teublitz, Platz der Freiheit 7, 93158 Teublitz, Fachbereich 3  
Telefon (0 94 71) - 99 22-0      Telefax (0 94 71) - 9 78 52

---

## über das Inkrafttreten der Ergänzung des Flächennutzungsplans mit Integration des neu fortgeschriebenen Landschaftsplans der Stadt Teublitz

---

### I.

Die Stadt Teublitz hat mit Beschluss des Stadtrates vom 24.07.2025 den Flächennutzungsplan Teublitz mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 24.07.2025 festgestellt.

Mit Bescheid vom 24.11.2025 genehmigte das Landratsamt Schwandorf die vorliegende Bauleitplanung gemäß §§ 6 und 206 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau). Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### II.

Der Flächennutzungsplan mit integrierten neuen Landschaftsplan liegt einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und ergänzenden Themenkarten sowie der relevanten Umweltinformationen und Stellungnahmen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Teublitz, Platz der Freiheit 7, 93158 Teublitz, Bauverwaltung, DG, Zimmer D.10, auf Dauer öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Ebenso sind die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Teublitz unter <https://www.teublitz.de/flaechennutzungsplan> einsehbar.

**Der Flächennutzungsplan mit integrierten Landschaftsplans der Stadt Teublitz ist mit dieser Bekanntmachung nun rechtskräftig.**

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Teublitz unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

---

Ausgehängt am

03.12.2025

Stadt Teublitz

Abgenommen am

07.01.2026

Teublitz, 28.11.2025



  
Beer, Erster Bürgermeister

Flächennutzungsplan mit integrierten Landschaftsplan verkleinert:

